

20

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IvB ZB 103/87

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,  
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 21. Oktober 1987

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß  
des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-  
gerichts in Bremen als Senat für Familiensachen  
vom 13. Mai 1987 wird auf Kosten des Klägers zu-  
rückgewiesen.

Beschwerdewert: 7.920 DM

### Gründe

#### I.

Das klageabweisende Urteil des Amtsgerichts - Familien-  
gerichts - vom 4. November 1986 ist dem Kläger am 9. Dezember  
1986 zugestellt worden. Am 23. Dezember 1986 hat er Prozeß-  
kostenhilfe für eine beabsichtigte Berufung beantragt. Mit  
Beschluß vom 9. März 1987, der am 13. März 1987 zugestellt  
worden ist, hat das Oberlandesgericht die erbetene Prozeß-  
kostenhilfe bewilligt. Der Kläger hat am 4. Mai 1987 Berufung  
eingelegt und das Rechtsmittel begründet. Er hat die Ansicht

WIV

- 3 -

vertreten, die Berufung sei rechtzeitig eingelegt. Die einmonatige Berufungsfrist habe gemäß § 516 ZPO erst mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des amtsgerichtlichen Urteils begonnen, weil die ihm zugestellte Ausfertigung des Urteils, eine Ablichtung der Urschrift, zwar einen ordnungsmäßigen Ausfertigungsvermerk und das Gerichtssiegel, aber anstelle der erforderlichen Unterschrift des Richters nur eine unleserliche Paraphe enthalte. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

## II.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Der Kläger hat die einmonatige Berufungsfrist nicht gewahrt. Diese hat mit der Zustellung des Urteils des Amtsgerichts am 9. Dezember 1986 zu laufen begonnen. Die gegen die Wirksamkeit der Zustellung (§§ 516, 317 Abs. 1 S. 1 ZPO) erhobenen Bedenken greifen nicht durch.

Die zuzustellende Ausfertigung eines Urteils (§§ 212a, 170, 317 ZPO) muß erkennen lassen, daß das Original die Unterschrift des Richters trägt (vgl. Zöllner/Stephan ZPO 15. Aufl. § 170 Rdn. 4 m.w.N.). Die dem Kläger zugestellte Ablichtung der Urteilsurschrift enthält den handschriftlichen Namenszug des Richters Golasowski.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muß es sich bei der Unterschrift um ein aus Buchstaben einer üblichen Schrift bestehendes Gebilde handeln. Lesbar braucht



sie nicht zu sein. Erforderlich, aber auch hinreichend, ist das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzuges, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt; die Nachahmung muß zumindest erschwert sein. In Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wird verlangt, daß mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sind, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehle. Danach werden Handzeichen, die allenfalls einen Buchstaben erkennen lassen, sowie Unterzeichnungen mit einer Buchstabenfolge, die sich als bewußte Namensabkürzung (Paraphe) darstellt, nicht als formgültige Unterschriften anerkannt (s. zu allem BGH Beschluß vom 11. Oktober 1984 - X ZB 11/84 - NJW 1985, 1227 m.w.N.; vgl. auch BGH Beschluß vom 29. Oktober 1986 - IVa ZB 13/86 - BGHR ZfO 130 Nr. 5 Unterschrift 2).

Bei Anwendung dieser Grundsätze stellt das Schriftbild unter dem amtsgerichtlichen Urteil eine Unterschrift dar. Von den darin enthaltenen Buchstaben sind das G und das l erkennbar. Es läßt nach seinem gesamten Erscheinungsbild die Identität des Unterzeichners erkennen und weist charakteristische Merkmale auf, die nicht ohne weiteres nachzuahmen sind. Dem Schriftbild ist anzusehen, daß der Unterzeichner das Urteil mit seinem vollen Namen hat unterschreiben, nicht dagegen es nur mit einer Abkürzung seines Namens hat abzeichnen (paraphieren) wollen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist - ohne dahingehenden Antrag (§ 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO) - kann schon deshalb nicht gewährt werden, weil die versäumte Prozeßhandlung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO nachgeholt worden ist. Zudem sind Wiedereinsetzungsgründe nicht geltend gemacht.

Lohmann

Portmann